

---

---

<b>1. Satzung / Ordnung:</b>	<b>Benutzungsordnung für die städtischen Sportfelder</b>
<b>2. In der Fassung vom:</b>	<b>06.03.2014</b>
<b>3. Inkrafttreten:</b>	<b>09.03.2014</b>
<b>Bekanntgemacht am:</b>	<b>08.03.2014</b>

---

---

Aufgrund der §§ 5,19, 20, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung in Butzbach am 06.03.2014 folgende Satzung als Benutzungsordnung für die städtischen Sportfelder beschlossen:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die städtischen Sportfelder:

- „Schrenzerstadion“, Im Vogelsang
- „Ostbahnhof“, Griedeler Str. (im Eigentum des TSV Butzbach befindlich)
- Sportplatz in Ostheim, Weinstr.
- Sportplatz in Ostheim, Bahnhofsallee
- Sportplatz in Hoch Weisel, Wiesenstr. und „Felsenstadion“ Am Hoyer
- Sportanlage in Fauerbach, Außenliegend
- Sportanlage in Nieder Weisel, Wiesengrund

### **§ 2 - Zweckbestimmung**

- (1) Die Sportanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Butzbach. Sie dient dem Lehr- und Übungsbetrieb der Schulen und Sportvereine sowie der Durchführung von Sportveranstaltungen und der damit im Zusammenhang stehenden Nutzungen. Der Sportunterricht der Schulen während der üblichen Unterrichtszeiten hat dabei mit Ausnahme der Regelung gemäß § 3 Abs. 6 Vorrang vor jeder anderen Benutzung. Im Einzelfall kann die Sportanlage auch für andere Zwecke überlassen werden.
- (2) Mit der Benutzung der Sportanlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (3) Mit dem Betrieb der städtischen Sportanlage erstrebt die Stadt Butzbach keinen Gewinn.

### **§ 3 - Überlassung der Sportanlage**

- (1) Die Benutzung der Sportanlage durch die Schulen bedarf im Rahmen des Lehrplanes keiner besonderen Erlaubnis. Die Schulen stellen vor Beginn des Schuljahres einen Gesamtplan für die Benutzung der Sportanlage im Einvernehmen mit der Stadt auf.
- (2) Die Übungszeiten für die örtlichen Vereine und die Sport treibenden Gruppen werden im Bedarfsfall im Rahmen eines Belegungsplanes zugeteilt. Dieser Plan wird jährlich von der Stadtverwaltung nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet das zuständige Fachamt der Stadt.  
Für die in dem Belegungsplan festgelegten Übungstermine wird mit allen Benutzern eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Nutzungsvereinbarung kann bei nicht regelmäßigem Übungsbetrieb, unzureichender Beteiligung und Zuwiderhandlungen gekündigt werden.
- (3) Für Veranstaltungen ist mindestens vierzehn Tage vorher bei der Stadtverwaltung ein Antrag auf Überlassung der Sportanlage zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art der Veranstaltung sowie die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.

Die Anlage darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann geändert oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen und wenn unzumutbarer Lärm gemacht wird. Die Entscheidung über die Freigabe der Anlage liegt ausschließlich bei der Stadtverwaltung.

Ein Ersatzanspruch im Falle des Widerrufs der Erlaubnis besteht nicht.

- (4) Liegen für diese Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.  
Pflichtveranstaltungen (Punktspiele) und Meisterschaften bzw. Wettbewerbe der Verbände gehen, sofern örtliche Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren bzw. Veranstaltungen vor.
- (5) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und Verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (6) Wird die Sportanlage für städtische Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der übrigen Benutzer vor.

#### § 4 - Benutzung

- (1) Die Sportanlage darf nur unter der Aufsicht einer oder ggf. – wenn erforderlich - mehrerer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson/en (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese/r muss/müssen die Anlage als Letzte/r verlassen und ggf. verschließen.
- (2) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu erwarten sind, sind zu unterlassen. Die Stadtverwaltung kann Bestimmungen und Auflagen für die einzelnen Veranstaltungen bzw. für einzelne Sportarten treffen.
- (3) Der Auf- und Abbau der Geräte unmittelbar vor und nach der Veranstaltung bzw. Benutzung obliegt dem Veranstalter bzw. Benutzer. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.  
Den Vereinen bzw. Benutzern wird gestattet, eigens für den Übungsbetrieb notwendige Geräte und Gegenstände einzubringen.

#### § 5 - Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den Vereinen oder sonstigen Veranstaltern die Sportanlage auf eigene Verantwortung und Gefahr in dem Zustand, in dem sie sich befindet.  
Die Aufsichtsperson muss sicherstellen, dass eine schadhafte Sportanlage nicht benutzt wird. Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Fachdienst für Sportplätze (Tel. 06033-995183/184) der Stadtverwaltung Butzbach anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gilt die überlassene Sportanlage als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage und der Zugänge zur Sportanlage stehen, sofern diese durch den Benutzer bzw. seine Mitglieder oder seine Gäste, oder sonstige beauftragte Dritte schuldhaft verursacht wurden. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte; dies gilt nicht, wenn der Benutzer der Stadt ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln nachweisen kann. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- (4) Der Benutzer haftet gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Sportanlage und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages bzw. der Benutzungserlaubnis entstehen, sofern der Benutzer, seine Mitglieder, Gäste oder sonstige beauftragte Dritte diese schuldhaft verursacht haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (5) Schadensersatzansprüche des Benutzers gegenüber der Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragte wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit des Nutzungsobjektes sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn der Benutzer der Stadt ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln nachweisen kann. Diese Regelung gilt nicht bei eingetretenen Personenschäden.

## **§ 6 - Ordnungsvorschriften**

- (1) Benutzer und Besucher erkennen mit Betreten der Sportanlage die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
- (2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung, der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Die verantwortlichen Mitarbeiter der Verwaltung überwachen die Einhaltung der Benutzungsordnung. Sie üben als Beauftragte der Stadt das Hausrecht aus. Sie sind insoweit gegenüber den Nutzern weisungsberechtigt. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (4) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (5) Warenverkauf innerhalb der Sportanlage bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung.
- (6) Werbung/Bandenwerbung obliegt der Stadt Butzbach. Ausnahmen hiervon können auf Antrag genehmigt werden.
- (7) Die elektrischen Anlagen (z. B. Flutlichtanlage, Lautsprecheranlage, Telefonanlage, Mikrofon etc.) dürfen nur von einer vom Nutzer benannten und von der Stadt zugelassenen sachkundigen Person bedient werden. Die Benutzung von Megafon, Startschusspistolen und Lautsprecheranlagen bedarf der Genehmigung durch die Stadtverwaltung Butzbach. Technische Geräte zur Bekundung von Beifall und Missfall, insbesondere Druckluftfanfaren etc. sind verboten.
- (8) Beim Trainings- und Spielbetrieb der Fußballer ist das Benutzen der Kunststoffauflflächen auf das unvermeidbar Notwendige zu beschränken.
- (9) Das Befahren der Kunststoffflächen mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet, da durch zu hohe Punktbelastung, Öltropfen, Drehen oder ruckartiges Anfahren Beschädigungen des Kunststoffbelages sowie sportfunktionelle Beeinträchtigungen eintreten können.

## **§ 7 - Außersportliche Veranstaltungen**

- (1) Für eine eng begrenzte Anzahl von außersportlichen Veranstaltungen stehen die Sportanlagen den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Bei der Zulassung ist mit Blick auf die primäre Zweckbestimmung der Sportanlage für den Schul- und Vereinssport ein strenger Maßstab anzulegen.
- (2) Eine Veranstaltung wird dann zugelassen, wenn sie von besonderer, herausragender kultureller oder gesellschaftlicher Bedeutung ist.
- (3) Der Schul- und Trainingsbetrieb darf durch Veranstaltungen und die notwendigen Vorbereitungen nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich eingeschränkt werden.

## **§ 8 - Zuwiderhandlungen**

Vereine, Veranstalter oder Einzelpersonen, die grob oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Sportanlage ausgeschlossen werden.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.